

Satzung
zur Erhebung der Grundsteuer
(9.4)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	20.12.2016
	Bekanntmachung:	28.12.2016
	Inkrafttreten:	01.01.2017
Verantwortlicher Fachbereich	Stadtkämmerei Tel. 07231/39-2429	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz in den derzeit gültigen Fassungen und §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 20. 12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Pforzheim erhebt die Grundsteuer.

(2) Für die Grundsteuer werden ab 01.01.2017 folgende Hebesätze festgesetzt:

a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) auf 440 vom Hundert

b) Für die übrigen Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 550 vom Hundert

der Steuermessbeträge.

(3) Die Kleinbeträge bei der Grundsteuer werden wie folgt fällig (§ 28 Absatz 2 Grundsteuergesetz):

a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,

b) am 15.02. und 15.08 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer vom 18.05.2010 außer Kraft.